

3064/AB
vom 09.10.2020 zu 3205/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.559.465

Wien, 8.10.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3205/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Schuldnerberatung: Im Herbst droht Welle an Privatinsolvenzen wie folgt:**

Fragen 1 bis 3:

- *Welche Maßnahmen werden seit Mai diesen Jahren bzw. derzeit seitens Ihres Ressorts gesetzt, um den drohenden Anstieg an Privatinsolvenzen in Österreich entgegenzuwirken bzw. diesen abzuwenden?*
- *Welche Konsequenzen ziehen Sie als Konsumentenschutzminister im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl an Privatinsolvenzen im „eher unüblichen Klientel“, wie oben beschrieben?*
- *Inwiefern sehen Sie sich als Konsumentenschutzminister hier in der Eigenverantwortung viele dieser bevorstehenden Privatinsolvenzen, aufgrund den von Ihnen gesetzten Corona-Maßnahmen, mit zu verantworten?*

Die Maßnahmen, die der Staat zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergreift, schützen die Gesundheit aller ÖsterreicherInnen. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile erleiden aber in erster Linie nur die, die ihre Arbeit verlieren, in

Kurzarbeit sind oder als Unternehmer Umsatzeinbußen erleiden. Es muss daher selbstverständlich soweit als möglich verhindert werden, dass derart Betroffene wegen ihrer Einkommensverluste auch noch in eine Überschuldung abgleiten.

Zu diesem Zweck hat der Nationalrat am 3. April 2020 das 2. COVID-19-JuBG beschlossen. Dessen § 2 ordnet bei bestehenden Kreditverbindlichkeiten eine Stundung aller Zahlungen, die im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober 2020 fällig werden, um jeweils sieben Monate an. Gleichzeitig wird dem Kreditgeber untersagt, das Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der Stundung zu kündigen oder den Kredit fällig zu stellen.

Voraussetzung für die Anwendung der Schutzbestimmungen ist, dass dem Kreditnehmer die laufenden Zahlungen wegen pandemiebedingter Einkommensverluste nicht zumutbar sind. Die Regelungen gelten für alle Kreditverbindlichkeiten (einschließlich Kontoüberziehungen) von Verbrauchern und Kleinstunternehmen (das sind Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als zwei Mio. Euro).

Durch die gesetzliche Stundung und das Kündigungsverbot soll dem Kreditnehmer Zeit verschafft werden, um staatliche Hilfe beantragen und deren Auszahlung abwarten zu können. Der Kreditnehmer muss daher, was auch die Absicht der Bundesregierung ist, seine pandemiebedingten Einkommensverluste vom Staat weitgehend ersetzt erhalten, damit die gesetzliche Stundung ihr Ziel erreichen kann.

Sollten die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Betroffenen ausreichend vor einer Insolvenz zu schützen, müssten weitere Unterstützungen angedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

